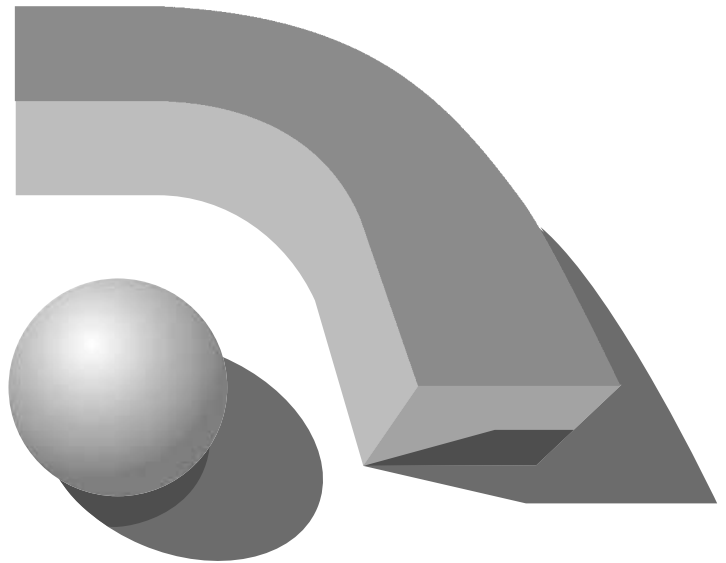


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



60. Jahrgang/Nummer 1 + 2

Samstag, den 15. Januar 2022

Mobiles Impfteam kommt nach Hüttlingen

Bitte Termin vereinbaren!

**Am Freitag, 21. Januar 2022
wird von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

ein mobiles Impfteam in den Bürgersaal des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle kommen. Möglich sind kostenlose Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen gegen das Covid-19-Virus. Aktuell erhalten unter 30-Jährige den Impfstoff von BioNTech und über 30-Jährige den Impfstoff von Moderna.

Wer darf geimpft werden?

Erst- und Zweitimpfungen sind für alle ab zwölf Jahren mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten möglich.

Bitte vereinbaren Sie nur dann einen Termin für eine Auffrischungsimpfung, wenn Ihre Zweitimpfung am 21. Januar drei Monate zurückliegt - sprich vor dem 21. Oktober war.

Terminvereinbarung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine verbindliche **Terminvereinbarung ab Montag, 17. Januar 2022, Telefon 07361/9778-34** zu den jeweiligen Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bitte zum Impftermin folgende Unterlagen bereithalten:

- + Aufklärungsbogen und den ausgefüllten Anamnesebogen
Diese erhalten Sie mit der schriftlichen Terminbestätigung zugeschickt
- + Ausweisdokument
- + Versichertenkarte
- + Impfpass (falls vorhanden) und/oder bei Zweit- und Auffrischungsimpfung Impfnachweis

Am **Samstag, 8. Januar** wurden insgesamt 264 Impfungen durchgeführt – davon 8 Erstimpfungen, 16 Zweitimpfungen und 240 Boosterimpfungen.



Aufklärungsbogen und Anamnesebogen gibt es auch unter „Aktuelles“ auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen www.huettlingen.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de.

statistik 2021 Jahresstatistik 2021 Jahres

Zahlen aus der Gemeindeverwaltung

	Jahr 2021	Jahr 2020			
Bevölkerung			Folgende Bauanträge wurden beschieden		
Jahresbeginn	6138	6149	tatsächlich baurechtlich genehmigt	64	48
Geburten	44	54	im Kennnisgabeverfahren zum		
Zuzüge	300	228	Bau freigegeben	3	1
Gestorben	56	61	Bauvorbescheide	1	2
Wegzüge	280	232	Befreiungen erteilt	13	2
Saldo	+8	-11	Wasserrechtliche Erlaubnisse	3	2
Jahresende	6146	6138			
			Standesamt		
Rente und Soziales			Eheschließungen	27	25
Rentenanträge	128	124	Kirchenaustritte	75	35
Wohngeldanträge	21	28	Goldene Hochzeiten	19	19
Anträge auf Soziale Leistungen	14	16	Diamantene Hochzeit	12	8
			Eiserne Hochzeit	4	1
Passamt			80. Geburtstag	68	53
Personalausweise	686	640	85. Geburtstag	33	37
Vorläufige Personalausweise	91	59	90., 95. Geburtstag und älter	26	17
Reisepässe	206	183	100. Geburtstag	0	1
Vorläufige Reisepässe	11	3	101. Geburtstag	1	0
Kinder-Reisepässe	79	69			
			Gemeinderat und Ausschüsse 2021		
Ordnungsamt			In insgesamt 12 öffentlichen Sitzungen und 13 nicht öffentlichen		
Führerscheinanträge	115	126	Sitzungen hat der Gemeinderat im Jahre 2021 insgesamt 236		
Polizeiliche Führungszeugnisse	265	209	öffentliche Tagesordnungspunkte und 82 nicht öffentliche Ta-		
Gewerbezentralregister	10	9	gesordnungspunkte bewältigt.		
			Zweimal tagte der Umweltausschuss, jeweils einmal der Schul-		
Gewerbeamt			beirat und der Feldwegeausschuss und es wurden zwei Klausur-		
Gewerbeanmeldungen	42	33	sitzungen abgehalten. Es gab Einweihungen sowie Bürgerge-		
Gewerbeabmeldungen	22	22	sprache.		
Gewerbeummeldungen	8	12	Hinzu kamen noch die Beratungen und Sitzungen in den Zweck-		
			verbänden, der Verwaltungsgemeinschaft, dem Tourismusver-		
Bauwesen			band, dem RZ KIRU sowie der Landeswasserversorgung.		
Anzahl der Bauanträge	93	76	Förderprogramm der L-Bank (Landeskreditbank Baden-		
davon			Württemberg)		
Baugenehmigungsverfahren	74	59	Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 2020 wurden keine		
Kennnisgabeverfahren	3	2	Fördermittel bei der L-Bank Baden-Württemberg beantragt.		
Bauvoranfragen	1	6			
Anträge auf Befreiungen	13	9			
Wasserrechtliche Erlaubnisse	3	2			
Nutzungsänderungen	2				

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

50 Jahre Kapellenpfleger in Seitsberg:

Hermine und Franz Holl verabschiedet



Franz und Hermine Holl wurden am 5. Januar im Gottesdienst in der Kapelle Seitsberg von Pfarrer Ludwig Heller verabschiedet. Auch Bürgermeister Günter Ensle ließ es sich nicht nehmen dem Ehepaar für seine Verdienste zu danken und überreichte ein Geschenk der Gemeinde.

Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz und die Gemeinde Hüttlingen bedanken sich bei Hermine und Franz Holl für ihren verlässlichen und verantwortungsvollen Dienst für die Seitsberger Dreifaltigkeitskapelle. Als Kapellenpfleger verwalteten sie die Ein- und Ausgaben für dieses Kleinod.

Ein halbes Jahrhundert mit dieser Aufgabe betraut zu sein, zeugt von viel Hingabe und Pflichtbewusstsein. Das Ehepaar nahm seinen Dienst in einer Zeit großer umfassender Erneuerungen auf. Auf Anregung des damals neu eingesetzten Pfarrers Franz Waldraff fand am 19. März 1972 eine Kapellenversammlung statt. Die Dreifaltigkeitskapelle musste renoviert werden. Neben

der Bildung eines Bauausschusses wurde auch das Amt des Kapellenpflegers mit Franz und Hermine Holl neu besetzt. In den Jahren 1972 und 1973 wurde ein neuer Altar eingebaut, die Bänke wurden ausgetauscht und der Turm erhielt ein elektrisches Läutwerk.

Im Nachhinein betrachtet waren diese 50 Jahre ein Segen für die Kapelle. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Kapelle waren sie immer Ansprechpartner für alle Dorf- und Kapellenfeste. Auch die Abrechnung aller Veranstaltungen lief über die Kapellenpflegerin Hermine Holl. In 28 Kapellenversammlungen gab sie ihren Jahres-

bericht mit mehr oder wenigen großen Umsätzen ab. Mit ihrer Bereitschaft zur Abgabe des Grundstücks konnte 1986 der Dorfbrunnen angelegt werden.

Durch die Stiftung des Baugrundes durch das Ehepaar Holl konnte 2007 eine Sakristei an die Kapelle angebaut werden.

Es gibt keinen Nachfolger für das Ehepaar Holl. Durch eine Neustrukturierung der Diözese Rottenburg wird die Kapellenpflege nicht mehr vor Ort durchgeführt, sondern wird zukünftig von der Kirchenpflege der katholischen Kirchengemeinde erledigt werden.

Vandalismus in Niederalfingen



Die weihnachtliche Dekoration auf der Holzbrücke über den Schlierbach ist alljährlich eine Augenweide und ein Hingucker für Groß und Klein. Leider wurde in der Nacht von Freitag, 7. Januar auf Samstag, 8. Januar in der dort platzierten „Weihnachtsbäckerei“ die schützende Plexiglasscheibe eingeschlagen. Teile der Scheibe wurden in den Schlierbach geworfen.

Des Weiteren wurden uns weitere Sachbeschädigungen in Niederalfingen gemeldet.

Wir werden nicht müde darauf hinzuweisen, dass fremdes Eigentum geachtet und geschätzt werden sollte. Vandalismus ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wenn Ihnen etwas auffällt oder aufgefallen ist, bitte unter Telefon 07361/9778-0 melden.

hüttlingen

Ostalbkreis



OHNE ROLF
MI | 09-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

STEFAN WAGHUBINGER
MI | 30-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

LUISE KINSEHER
MI | 11-05-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

JUNGE JUNGE!
SA | 19-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

ALFONS
MI | 27-04-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

BERTA EPPLE
MI | 25-05-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

KOMBITICKET

– für alle Veranstaltungen des Kleinkunstfrühlings und frei übertragbar **99,- €** (inkl. 10% VVK-Gebühr). Die Kombitickets sind nur in den beiden örtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.

VORVERKAUF: Rathaus Hüttlingen, Tel. 07361-977814, christina.bauhammer@huettlingen.de
Touristik-Service Aalen, Telefon 07361-522358

Das Kombiticket enthält einen 5-Euro-Gutschein, der auf den Kauf einer Karte für die „SWR Big Band & Max Mutzke“ (Freitag, 16.09.2022, 20 Uhr Bürgersaal) eingelöst werden kann. Alle Einzeltickets sind im Webshop bei reservix und in den Vorverkaufsstellen verfügbar. Der Vorverkauf startet am 01.12.2021.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungstermin geltenden Corona-Regeln und etwaige Änderungen. Wir werden Sie auf unserer Homepage www.huettlingen.de, über Facebook „Kleinkunstfrühling Hüttlingen“ und über unser **Amtsblatt** und die **Tagespresse** informieren.

20. KLEIN KUNST FRÜHLING 2022



Zutritt zum Rathaus seit 01.01.2022 mit 3G-Regel

Während der Alarmstufen setzt die neue Corona-Verordnung des Landes ab 01.01.2022 fest, dass der Zutritt in das Rathaus nur nach Vorlage einer der 3Gs (geimpft, genesen oder getestet mit Antigen- oder PCR-Testnachweis) gestattet ist. Da im Moment die Alarmstufe II gilt, bitten wir um Beachtung!

Bitte beachten Sie auch, dass im Gebäude eine FFP2-Maskenpflicht besteht.



Energie- und Klimaschutzberatung des Ostalbkreises
kostenlos – neutral – unabhängig

DER EKO-ENERGIEBERATER KOMMT ZU IHNEN INS RATHAUS!

Sie erhalten am **25.01.2022** von 15:00 - 17:15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner, auch zu den gesetzlichen Vorschriften, zur Verfügung.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter: Telefon 07173 / 185516

Die Beratung findet nur mit 3G-Nachweis statt!



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.
www.energiekompetenzostalb.de

Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Zu Beginn der kalten Jahreszeit möchten wir wieder an die so genannte Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erinnern!

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger ist in der Gemeindefassung über die Räum- und Streupflicht geregelt. Danach besteht für jeden Anlieger von öffentlichen Gehwegen die Verpflichtung, diese bei Bedarf zu räumen und zu streuen.



Wer muss räumen und streuen?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum oder Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben diese durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. **Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen zu räumen und zu streuen.**

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Falls solche Gehwege auf keiner Seite der Straße vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege und Staffeln. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die Fläche am Rand der Straße, die unmittelbar an die Grundstücke angrenzen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, und soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn anzuhäufen.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und ggf. die Flächen am Rand der Fahrbahn sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumenden Flächen. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt, Granulat oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist in der Regel verboten.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Der Winter ist da und damit auch die Gefahr von Schnee- und Eisglätte. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise zum Schneeräumen.

Bei Schnee und Eisglätte: grundsätzlich kein Salz, sondern abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat verwenden. **Werktags muss bis 7.00 Uhr** und an **gesetzlichen Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr** geräumt und gestreut sein! Tritt danach Schnee- oder Eisglätte auf, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der zu räumende Schnee weder der Fahrbahn noch dem Grundstück des Nachbarn zugeführt werden darf, sondern auf dem eigenen Grundstück oder wie oben beschrieben am Fahrbahnrand anzuhäufen ist.





Einschränkungen beim Winterdienst durch parkende Fahrzeuge

Wir bitten dringend alle Kraftfahrzeughalter, ihre Fahrzeuge während der Winterzeit möglichst nicht auf der Straße, sondern - wenn vorhanden - die privaten oder öffentlichen Einstellplätze zu benutzen. Sie unterstützen damit unseren Räum- und Streudienst, denn abgestellte Fahrzeuge behindern oft erheblich die Räumfahrzeuge. Manche Straße können deshalb oftmals nur ungenügend oder teilweise sogar nicht geräumt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir außerdem um Beachtung, dass die Straßenverkehrsordnung das Parken auf Gehwegen eindeutig verbietet. Es ist nur dort ausnahmsweise zulässig, wo dies durch eine Markierung oder durch das hierfür vorgesehene Verkehrszeichen ausdrücklich gekennzeichnet ist. An die Kraftfahrer ergeht deshalb die Bitte die Fußgängerwege nicht einzuengen. Mütter mit Kinderwägen und Rollstuhlfahrer werden durch widerrechtlich auf Gehwegen geparkte Fahrzeuge stark behindert.

Eingeschränkter Winterdienst

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen von notwendigen Einsparmaßnahmen der Gemeinde auch der Winterdienst zurückgefahren werden muss. Aus diesem Grund werden Siedlungsstraßen nur noch bei Bedarf geräumt (starker Schneefall etc.). Wir bitten um Verständnis. Selbstverständlich wird an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (Gefällstrecken, Brücken oder Straßen mit hoher Verkehrsdichte) sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Bushaltestellen weiterhin Winterdienst durch den Bauhof bzw. von beauftragten Landwirten geleistet.

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

**Unsere
„Zu-verschenken-
Rubrik“**

**Vielleicht stehen
Dachboden ent-
rumpeln, Keller
aufräumen oder
Wohnung ent-
misten auf Ihrer
To-do-Liste für
2022?**

Denken Sie gerne an unsere kostenlose Rubrik „zu verschenken“, wenn Sie nicht wissen, wohin mit den noch brauchbaren schönen Dingen. Vielleicht freut sich jemand anderes sehr darüber.

Außerdem ist Verschenken nachhaltig. Es schont Ressourcen und verringert die Abfallmenge.

Bitte nennen Sie den Gegenstand und Ihre Telefonnummer per E-Mail an gemeinde@huettlingen.de oder per Telefon, 07361/9778-20.

Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende

Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden.

Daher bittet das DRK alle Gesunden zur Blutspende am:

Mittwoch, dem 26.01.2022

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

**Bürgersaal a.d. Limeshalle, Sulzdorfer Straße 8
73460 Hüttlingen**

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden.

Alle verfügbaren Termine finden Sie online unter:
terminreservierung.blutspende.de

**Auf allen DRK-Blutspendeterminen gilt die
3G-Regel!**

Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte entsprechende Nachweise mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests beim Blutspendetermin vor Ort angeboten werden.

Nach einer SARS-CoV-2-Impfung können Sie, vorausgesetzt, Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden. Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen.

Alle Informationen finden Sie unter
www.blutspende.de/corona.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline 0800/11 949 11.



Sternsingeraktion 2021/2022 in Hüttlingen



Unter dem Motto „Gesund werden, gesund bleiben – ein Kinderrecht weltweit“ wurden in der Hl.-Kreuz-Kirche Hüttlingen am 28. Dezember 43 Sternsinger ausgesandt.

Nachdem vor einem Jahr die Aktion ganz ausfallen musste, sind wir dankbar, dass sie dieses Mal stattfinden konnte, wenn auch unter erschwerten Bedingungen wie Singen mit Maske und Besuch nur vor den Haustüren. Zudem war eine Anmeldung notwendig und so besuchten die Hüttlinger Sternsinger an drei Tagen immerhin über 230 Häuser und ersammelten einen Betrag von 12480 € (Stand 10.1.22 incl. Überweisungen)

Allen, die dazu beigetragen haben, ein herzliches Vergelt's Gott! Besonderen Dank gilt den Sternsängern und ihren Familien, ohne deren Unterstützung die Aktion nicht möglich gewesen wäre.

Wer die Aktion noch finanziell unterstützen möchte, kann dies im Januar noch gerne tun, z.B. in Form einer Überweisung an:

Zahlungsempfänger:
Kath. Kirchengemeinde Hüttlingen
IBAN: DE65 6149 0150 0104 3300 07
VR-Bank Aalen eG BIC: GENODES1AAV
Verwendungszweck: Sternsingeraktion

Außerdem sind noch genügend Segensaufkleber vorhanden, die in der Hl.-Kreuz-Kirche ausliegen.

Die Spenden werden zu 100 % für Projekte des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ verwendet. Wir stimmen uns mit dem Kindermissionswerk regelmäßig ab und haben vereinbart, dass konkret 4 Projekte mit den Spenden aus Hüttlingen unterstützt werden:

- Burkina Faso: Schule „Notre Dame de l'Espérance“ in Ouagadougou.
- Indonesien: Kinderheim „St. Antonio“ auf der Insel Nias der Reutener Schwestern
- Uganda: St. Kizito Hospital, Matany, Uganda der Comboni-Missionare (Br. Nährich)
- Ecuador: Bubenstadt Esmeraldas der Comboni-Missionare

Informieren Sie sich gerne auch auf unserer Homepage über diese Projekte:

<https://heiligkreuz-huettingen.drs.de>
Dort kommen Sie mit einem Klick direkt auf die Seite der Sternsingeraktion 2021/22.

Stellvertretend für alle Partner übermitteln wir die Grüße und den Dank der Schulleiterin der Schule „Notre Dame de l'Espérance“ in Ouagadougou, Burkina Faso an die Sternsinger:

Liebe Jugendliche, mit Freude habe ich vernommen, was ihr für unsere Ärmsten alles unternommen habt. Vielen Dank für eure Großzügigkeit, eure Selbstlosigkeit, eure geopferte Zeit, um Geld für uns zu sammeln. Im Namen aller, die eure Spenden bekommen, sage ich vielen, vielen Dank. Gott segne euch und eure Familien und gewähre euch ein gutes und glückliches Jahr 2022.

Sr. Françoise

Die Hüttlinger Sternsinger und das Organisationsteam bedanken sich im Namen aller Partner vor Ort recht herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern!



Sternsingeraktion 2021/2022

Stand: **11. Januar 2022**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 12. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

» **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 219 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt

Aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneuten Anstieg der Hospitalisierungen gelten die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

» **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.[°]
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule[°] – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien[°].
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.[°]
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).[°]
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.[°]

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

[°]Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

[°]Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen










































Nachweislich geimpft
oder genesen und getestet


















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Volks- und Stadtfeste 			 max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/geneseene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt . Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenanzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/geneseene Personen ^o : Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. ^o und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfeempfehlung der STIKO.





















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur) 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen   			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.	
 Beherbergung   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	 Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 


















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p>Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.</p>   	<p>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p>  <p>mit PCR-Test</p> <hr/> <p>Im Freien</p> 	 <p>Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	 <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Zuschauer*innen.</p>
 <p>Einzelhandel (auch Flohmärkte)</p>  	<p>Ohne weitere Regelungen</p>		 <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>	 <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsalons sowie Wochenmärkte.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p>Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)</p>   	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p>  <p>nur PCR-Test</p>		
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> 		
 <p>Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)</p>   	<p>ohne weitere Regelungen</p>		 <p>bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 	 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:


Abstand halten


Hygieneregeln beachten


Medizinische Maske tragen


Corona-Warn-App benutzen


Regelmäßig lüften


 Baden-Württemberg.de

Amtliche Bekanntmachungen



LANDES-FAMILIENPASS

Wozu dient der Landesfamilienpass?

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen jährlichen neuen Gutscheinkarte können Familien derzeit bis zu 20 Mal kostenlos oder zu einem ermäßigten Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Wer kann den Landesfamilienpass beantragen?

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind
- Familien, die Hartz-IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ab 01.01.2022 Wohngeldberechtigte

Wo kann ich den Landesfamilienpass erhalten?

Bürgerinnen und Bürger von Hüttlingen können diesen beim Rathaus der Gemeinde beantragen.

Wozu benötige ich die Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass?

Die Gutscheinkarte, die Sie jedes Jahr neu beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Hüttlingen abholen können, erhält Wertmarken für staatliche und nicht staatliche Einrichtungen sowie alle sonstigen Angebote.

Unter Vorlage des Landesfamilienpasses und der Gutscheine können Sie mit Ihren Kindern die staatlichen Schlösser und Gärten sowie die staatlichen Museen in Baden-Württemberg oder auch eines der nicht staatlichen Angebote unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Die speziell bezeichneten Gutscheine berechtigen zum einmaligen kostenfreien oder ermäßigten Eintritt in die benannte Einrichtung. Mit den Gutscheinen „Sonstige Objekte“ können Sie die anderen staatlichen Schlösser, Gärten und Museen – auch mehrfach im Jahr – kostenfrei besuchen.

Anträge und Gutscheinkarten erhalten Sie bei uns im Rathaus, Zimmer 03. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Fürst, Tel. 07361/9778-18 oder E-Mail nikola.fuerst@huettlingen.de wenden.

Schneeleitstäbe/Schneezeichen wurden entfernt

Im Zeitraum Jahreswechsel 2021/2022 wurden zwischen dem Seitsberger Weg (Ortsausgang/Albvereinshaus) und Wasserbehälter Langholz bei Seitsberg die Schneeleitstäbe entfernt.

Die Stäbe dienen den Verkehrsteilnehmern sowie dem Räumdienst als Orientierungshilfe bei großen Schneehöhen und werden immer rechtzeitig vor Wintereinbruch vom Bauhof gesetzt. Bitte denken Sie daran, dass diese Arbeit vom Bauhof erneut ausgeführt werden muss und somit allen Steuerzahlern zur Last fällt.

Wer etwas bemerkt hat, darf sich gerne bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 07361/9778-0 melden.



Bei der Gemeinde Hüttlingen (rund 6.100 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Mitarbeiters (m/w/d)

Sachbearbeitung im Hauptamt

zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle kann sowohl im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A9/A10 als auch im Angestelltenverhältnis (nach den Maßgaben des TVöD) erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben allgemeinen Hauptamtsaufgaben schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Ordnungsamt
- Protokollführung im Gemeinderat und sonstigen kommunalen Gremien
- Eigenständige Sachbearbeitung im Bereich Schule inklusive Schulmittagessen
- Hort an der Schule
- Wahlen
- Erstellung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes für die Gemeindeverwaltung

Änderungen des Aufgabengebietes - auch zu einem späteren Zeitpunkt - bleiben vorbehalten.

Gesucht wird ein/e flexible/r Mitarbeiter/in mit Freude an selbstständigem Arbeiten in einem freundlichen Team sowie dem notwendigen Durchsetzungsvermögen und Geschick im Umgang mit Bürger/innen. Idealerweise haben Sie Erfahrungen im genannten Aufgabengebiet sowie den einschlägigen EDV-Programmen.

Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit der Möglichkeit, sich selbstständig einzubringen. Eine umfassende Einarbeitung sowie regelmäßige Fortbildungen werden garantiert.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 26.01.2022** an das Bürgermeisteramt Hüttlingen, Personalamt, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen oder per E-Mail an andrea.weker@huettlingen.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Vaas (Tel. 07361/9778-11) sowie Frau Weker (Tel. 07361/9778-15) gerne zur Verfügung.



Ausschreibung von Tiefbau-, Kabel-, Spleiß- und Montagearbeiten

Die Gemeinde Hüttlingen schreibt folgende Baumaßnahme auf der Grundlage der VOB und nach den Bestimmungen des Kommunalen Vergabehandbuches für Baden-Württemberg öffentlich zur Vergabe aus:

Erschließung der weißen Flecken mit einem NGA-Netz in Hüttlingen

Tiefbau-, Kabel-, Spleiß- und Montagearbeiten

Tiefbau Leitungsgraben – offene Bauweise	ca. 4.525 m
Tiefbau Leitungen – Spülbohrung	ca. 3.525 m
Tiefbau Leitungen – Erdrakete	ca. 125 m
Verlegung Mikrorohrverbände	ca. 17.225 m
Kabelzug-/Kabelverteilerschächte	ca. 14 St
Hausanschlüsse	ca. 28 St
Kabeleinzug durch Einblasen	ca. 17.000 m
Spleißmuffen	ca. 7 St

Ausführungszeit: 11.04.2022 – 31.07.2023

Angebotsunterlagen: Anforderung ab 17.01.2022 bei www.subreport.de ELVIS-ID: E78449946 und bei www.breitbandausschreibungen.de Einsichtnahme in die Planunterlagen bei [stadtlandingenieure GmbH](http://stadtlandingenieure.de), 73479 Ellwangen/Jagst

Angebotseröffnung: Donnerstag, 10.02.2022 um 11:00 Uhr Rathaus Hüttlingen – Sitzungssaal Bieter und Bevollmächtigte sind bei der Submission zugelassen.

Bindefrist: 31.03.2022

Nachprüfstelle: Landratsamt Ostalbkreis als Rechtsaufsichtsbehörde

Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bundesförderung Breitband
Atene KOM GmbH - Projektträger des BMVI
Baden-Württemberg Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Komm.Pakt.Net. - Kommunalen Pakt zum Netzausbau

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: Gemeinde Hüttlingen, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen
gez. Enslé, Bürgermeister

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen

ortsmobil
hüttlingen
Ostalbkreis
„Einsteigen – Mitfahren“

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.



Feuerwerk und Böllerschüsse

Die Gemeinde Hüttlingen möchte die Bevölkerung darauf hinweisen, dass es untersagt ist, pyrotechnische Artikel der Klasse 2 (Silvesterfeuerwerk) für private Anlässe ohne Genehmigung insbesondere während der Nachtruhe abzubrennen. Auch das Abfeuern von Böllerschüssen ist während der Nachtruhe strikt verboten.

Durch die Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttlingen ist klar das Verbot geregelt, in der Zeit **zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr** die **Nachtruhe** anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören. Das Abbrennen eines Feuerwerks, Böllerschüsse oder das Abspielen lauter Instrumente/Musik sind klar vermeidbare Lärmquellen, die während der Nachtruhe nicht hingenommen werden müssen. Verstöße gegen die Polizeiverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Es wird darum gebeten, dies insbesondere aus Gründen der Rücksichtnahme für die benachbarten Anwohner zu beachten.

Bürgermeisteramt

Interesse?

Sie möchten uns als Erhebungsbeauftragte/r unterstützen und unverbindlich vorgemerkt werden? Dann bewerben Sie sich online direkt:

oder unter nachfolgenden Kontaktdaten:

E-Mail: zensus@ostalbkreis.de

Telefon 07361/503-2040



Recycling



Weihnachtsbaumsammelstellen

Am 20. Januar 2022 führt die GOA die Weihnachtsbaum-Sammlung durch. Die Tour zur Abholung der Weihnachtsbäume an den Sammelplätzen startet schon morgens um 7 Uhr. Darum ist es vorteilhaft, die Bäume spätestens am Vorabend zu den Sammelplätzen zu bringen.

Die Weihnachtsbäume können auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Folgende Punkte gibt es zu beachten:

Die Bäume müssen komplett vom Weihnachtsschmuck befreit sein.

Künstliche Bäume (Plastiktannen) oder Bäume, von denen der Schmuck nicht entfernt werden kann, können durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt oder gegen Gebühr auf einem Wertstoffhof mit Kasse abgegeben werden.

Sammelstellen:

- Hüttlingen
- Buchener Straße Bauhof
- Kirchhofweg (Parkplatz beim Friedhof)
- Gottlieb-Daimler-Straße Wertstoffhof
- Ecke Beethovenstraße/Hohe Espe
- Straubenmühle, EDEKA-Markt
- Sulzdorfer Straße 8, Limeshalle
- Hüttlingen, Niederalfingen
- Schlierbachstraße, Freibad-Parkplatz
- Hüttlingen, Seitsberg
- Waiblinger Straße
- Hüttlingen, Sulzdorf
- Neulerstraße

Erhebungsbeauftragte (m/w/d) gesucht



Haben Sie Interesse?

Im Jahr 2022 findet ab Mai bundesweit eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen statt. Die Erhebungsstelle des Landratsamts Ostalbkreis sucht zahlreiche Erhebungsbeauftragte zur Durchführung des Zensus in den Städten (ohne Aalen und Schwäbisch Gmünd) und Gemeinden im Ostalbkreis.

Ihre Aufgaben

Als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter werden Sie im Rahmen der Haushaltebefragung und der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein Arbeitsbezirk mit bis zu 150 zu erhebenden Personen im Ostalbkreis zugeteilt.

Sie führen die Befragungen vor Ort durch. Dazu besuchen Sie ausgewählte Bürgerinnen und Bürger, stellen deren Existenz fest und erfassen die Daten mit einem (Online-)Fragebogen. Für die Beteiligten besteht dabei Auskunftspflicht.

Rahmenbedingungen

- Die Befragungen erfolgen im Zeitraum ab 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei. Die Befragungen sollen und können jedoch hauptsächlich nach Feierabend oder am Wochenende flexibel durchgeführt werden.
- Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind Volljährigkeit, ein gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen und ein freundliches Auftreten, gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil).
- Personen, die nicht im öffentlichen Dienst arbeiten, sollten außerdem ein einfaches Führungszeugnis mit einreichen.
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine angemessene, steuerfreie Aufwandsentschädigung.
- Vorkenntnisse sind keine erforderlich. Im Frühjahr 2022 erhalten Sie eine eintägige Schulung und werden auf die Aufgaben vorbereitet.

Mülltermine

Hüttlingen

- 17.1. Hausmüll
- 17.1. Bioabfall
- 20.1. Gelber Sack

Niederalfingen

- 17.1. Hausmüll
- 17.1. Bioabfall
- 21.1. Gelber Sack

Sulzdorf

- 17.1. Hausmüll
- 17.1. Bioabfall
- 19.1. Gelber Sack

Seitsberg

- 17.1. Hausmüll
- 17.1. Bioabfall
- 20.1. Gelber Sack

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Notfalldienst
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)
an den Wochenenden und Feiertagen und
außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur
für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117

Aalen (allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Aalen, Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Mo., 18 - 22 Uhr; Di., 18 - 22 Uhr; Mi., 13 - 22 Uhr; Do., 18 - 22 Uhr; Fr., 16 - 22 Uhr;
Sa., So. und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)

St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)

am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117

So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte
an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Sprechzeiten Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenberg

Beratungszeiten:

mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

E-Mails servicestelle.huettlingen@gmx.de, Telefon 0157 39 34 50 56

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de

Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.

Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Apothek am Markt Ellwangen

von 15.01.2022, 8.30 Uhr bis 16.01.2022, 8.30 Uhr

Marktplatz 17, Tel. 07961/25 82

www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apothek Aalen

von 15.01.2022, 8.30 Uhr bis 16.01.2022, 8.30 Uhr

Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/4 40 41, www.hofherrn-apotheke.de

Apothek im Reichsstädter Markt

von 16.01.2022, 8.30 Uhr bis 17.01.2022, 8.30 Uhr

Friedhofstr. 1, Tel. 07361/6 61 11

Apothek Abtsgmünd

von 17.01.2022, 8.30 Uhr bis 18.01.2022, 8.30 Uhr

Hauptstr. 33, Tel. 07366/63 59, www.apotheke-abtsgmuend.de

Stifts-Apothek Ellwangen

von 17.01.2022, 8.30 Uhr bis 18.01.2022, 8.30 Uhr

Priestergasse 9, Tel. 07961/9 04 00, www.stiftsapotheke.de

Apothek am Brauenberg

von 18.01.2022, 8.30 Uhr bis 19.01.2022, 8.30 Uhr

Kolpingstr. 14, Tel. 07361/5 26 40 44

Aala-Apothek Aalen

von 19.01.2022, 8.30 Uhr bis 20.01.2022, 8.30 Uhr

Weilerstr. 8, Tel. 07361/9 23 85 70, www.aala-apotheke.de

Apothek am Markt Hüttlingen

von 19.01.2022, 8.30 Uhr bis 20.01.2022, 8.30 Uhr

Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5 28 05 81, www.schwabengesundheit.de

Apothek Dr. Jäger Aalen

von 20.01.2022, 8.30 Uhr bis 21.01.2022, 8.30 Uhr

Gmünder Str. 4, Tel. 07361/6 25 87, www.apo-jaeger.de

Apothek im Kaufland Ellwangen

von 21.01.2022, 8.30 Uhr bis 22.01.2022, 8.30 Uhr

Dr.-Adolf-Schneider-Str. 20, Tel. 07961/9 05 10

www.apotheke-ellwangen.de

Härtsfeld-Apothek Aalen-Ebnat

von 21.01.2022, 8.30 Uhr bis 22.01.2022, 8.30 Uhr

Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/44 54, www.haertsfeld-apo.de

Kochertal-Apothek Oberkochen

von 22.01.2022, 8.30 Uhr bis 23.01.2022, 8.30 Uhr

Heidenheimer Str. 167, Tel. 07364/76 66, www.kochertal-apotheke.de

Marien-Apothek Ellwangen

von 22.01.2022, 8.30 Uhr bis 23.01.2022, 8.30 Uhr

Marienstr. 13, Tel. 07961/35 25, www.marien-apotheke-ellwangen.de

Apothek am ZOB Aalen

von 23.01.2022, 8.30 Uhr bis 24.01.2022, 8.30 Uhr

Bahnhofstr. 32, Tel. 07361/6 90 20, www.apo-zob.de



Lebensrettung vor Ort

**Standorte Automatisierte externe
Defibrillatoren (AEDs):**

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel

Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Antje **Stein**, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflgestuetzpunkt@ostalbkreis.de.

Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflgestuetzpunkt.ostalbkreis.de.